



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Export von gebrauchten Elektronik- und Elektrogeräten

Merkblatt

Dieses Merkblatt richtet sich an Hamburger Unternehmen und Personen, die gebrauchte elektrische und elektronische Geräte von Hamburg aus exportieren bzw. zum Zweck des Exportes verkaufen. Das Merkblatt bezieht sich auf die EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte¹.

Der Export von **gebrauchten und funktionstüchtigen** Geräten, die im Ausland weiterhin verwendet werden, ist aus Sicht der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt abfallrechtlich nicht zu beanstanden.

Unzulässig hingegen ist der Export von Geräten, die **nicht funktionstüchtig** sind. Derartige Geräte sind Elektro- und Elektronikschrott und Abfall im Sinne des europäischen und deutschen Abfallrechts. Der Export ist nicht bzw. nur im Ausnahmefall möglich.

Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten sind wegen der darin enthaltenen giftigen Bestandteile **gefährlicher Abfall** und können im Bestimmungsland Verunreinigungen von Boden, Wasser und der Luft verursachen sowie auch die Gesundheit der ortsansässigen Bevölkerung gefährden.

Exporte von Elektro- und Elektronikschrott ohne die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen sind illegal. Illegale Abfallverbringungen werden strafrechtlich verfolgt (§ 326 Strafgesetzbuch). Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 18 Abfallverbringungsgesetz).

Aus diesem Grunde hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Festlegungen getroffen, die dazu dienen, den unzulässigen Export von Elektro- und Elektronikschrott auszuschließen.

Was haben Sie als Experteur von gebrauchten und funktionstüchtigen Geräten zu beachten?

- Sie haben sicherzustellen, dass die gebrauchten Geräte funktionieren und Sie müssen dies auf Anforderung der Behörde für jedes einzelne Gerät durch entsprechende Prüfbelege nachweisen können.
- Sie haben ferner das mögliche Vorhandensein gefährlicher Stoffe zu prüfen und zu bewerten. Hierbei ist insbesondere auf die Belastung durch Stoffe, wie FCKW-haltige Kühlmittel, Blei, Quecksilber, Cadmium, Chrom, und bromierte Flammschutzmittel (PBB, PBDE) zu achten. Geräte, die ab dem 1. Juli 2006 neu in Verkehr gebracht wurden, können in diesem Sinne als schadstofffrei bewertet werden.

¹

Siehe Artikel 10 sowie Anhang VI der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABl. L 197/38.

- Der Prüfbeleg zur Funktionstüchtigkeit ist entweder auf dem Gerät selbst oder aber auf der Verpackung anzubringen. Dieser Beleg muss Angaben enthalten über: Name, Anschrift und Telefonnummer des Prüfers, Prüfdatum, Art der Funktionsprüfung (z.B. Anschluss ans Strom- und Datennetz), Art der Prüfung auf das Vorhandensein gefährlicher Stoffe, Ergebnis der Prüfung.
- Die Geräte müssen im Empfängerland tatsächlich zum Zweck der Wiederverwendung verkauft werden; ggf. müssen Sie auf Anforderung der hiesigen Behörde eine Kopie der Rechnung über den Verkauf der Geräte im Empfängerland vorlegen.
- Die gebrauchten Geräte müssen äußerlich erkennbar werterhaltend verpackt und gestapelt sein; z.B. auf Paletten in Schrumpffolie verpackt, wobei die Paletten innerhalb des Containers nicht verrutschen dürfen, oder dicht gestapelt, so dass sie sich nicht bewegen können. Empfohlen wird der Einsatz von geeignetem Dämmmaterial (Pappkarton, Luftpolsterfolie o.ä.).

Maßnahmen der Behörde

Die Behörde überprüft, ob die oben genannten Kriterien erfüllt und die vorgelegten Unterlagen plausibel sind. Ergeben sich hierbei Zweifel, kann zu Lasten des Exporteurs eine weitergehende Untersuchung bis hin zu einer gerätescharfen Überprüfung vorgenommen werden.

Werden die Kriterien nicht eingehalten, wird die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt den Export untersagen.

Ihre Ansprechpartner bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:

E-mail: abfallverbringung@bsu.hamburg.de

Für allgemeine Fragen zum Thema Abfallverbringungsrecht:

Herr Baehr Tel.: 040 428 40 4245

Für einzelne Exportvorgänge durch Handelsunternehmen:

Herr Tilsner Tel.: 040 428 40 2332

Für einzelne Exportvorgänge durch Unternehmen der Abfallwirtschaft:

Frau Roßkopf Tel.: 040 428 40 4357

Weitere Informationen insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Ansprechpartnern in anderen Bundesländern sowie Vollzugshinweisen erhalten Sie im Internet:

<http://www.hamburg.de/abfallverbringung/>